

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in Mainz-Hechtsheim**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 09.11.2020 für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage Typ General Electrics GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung von 5,3 MW auf dem Grundstück in der Gemarkung Hechtsheim, Flur 16, Flurstück 77/1 (Ostwert 32 445732, Nordwert 5533267) zugunsten der juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

**I.**

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage Typ General Electrics GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung von 5,3 MW auf dem Grundstück in der Gemarkung Hechtsheim, Flur 16, Flurstück 77/1 (Ostwert 32 445732, Nordwert 5533267) wird genehmigt.

Neben der Windenergieanlage (inklusive Kranstell-, Kranaufleger-, Lager und Montagefläche) ist die Zuwegung, die zur Errichtung und zum Betrieb der WEA erforderlich ist, Bestandteil der Genehmigung.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. des Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**II.**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1349) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet und damit dem Antrag der Vorhabenträgerin vom 10.07.2020 entsprochen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden unter anderem im Bereich des Bauordnungsrechts, des Arbeits- und Immissionsschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, des Straßen- und Luftverkehrs.

Der Bescheid vom 09.11.2020 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen lang (Auslegungsfrist), **vom 30.11.2020 bis zum 14.12.2020** (jeweils einschließlich) bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- **Stadtverwaltung Mainz**, Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Str. 4, Bau C, 1. OG, Zimmer 22, 55131 Mainz, montags bis donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 06131/12-28 95).
- **Verbandsgemeinde Nieder-Olm**, Pariser Str. 110, 55268 Nieder-Olm, Raum 228. Derzeit ist der Zutritt in das Rathaus für Bürger nur eingeschränkt möglich. Der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm bleibt aber aufrechterhalten, so dass die

Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Abteilung Bauen, Umwelt und Verkehr unter der Telefonnummer 06136/69-141 oder -142 möglich ist.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Das Amtsblatt mit diesem Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite der Stadt Mainz veröffentlicht unter:  
<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/amtsblatt.php>

Darüber hinaus ist dieser Bekanntmachungstext im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde (VG) Nieder-Olm „aktuell“ und auf der Internetseite der VG Nieder-Olm unter [https://www.vg-nieder-olm.de/vg\\_niederolm/Aktuelles/Nachrichtenblatt/](https://www.vg-nieder-olm.de/vg_niederolm/Aktuelles/Nachrichtenblatt/) veröffentlicht.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Stadtverwaltung Mainz, Grün- und Umweltamt, Geschwister- Scholl- Str. 4, 55129 Mainz oder Stadtverwaltung Mainz, Postfach 38 20, 55028 Mainz schriftlich oder elektronisch ([gruen-umweltamt@stadt.mainz.de](mailto:gruen-umweltamt@stadt.mainz.de)) angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse [stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de) zu senden.

<sup>1</sup>Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).